## Stadtkämmerei

Abt. Steuern



## Spielapparatesteuer – Erklärung für Besteuerungszeitraum ab 01.01.2019

	8			
Steuerpflichtiger (Name, Vorname/Firma)				
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)				
Telefon (freiwillige Angabe)	Kassenzeichen (Bitte vervollständigen und immer angeben!)			
	06.			
Veranlagungszeitraum				
Jahr: / 🗌 I. Quartal 🔲 II. Quartal 🔲 IV. Quartal 🔲 berichtigt				
Hinweise für den Steuerpflichtigen  - Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 15				
Die Oberschaung areses voraracks gitt als Authoraciang zur Abgabe einer Steuererklarung nach 3 15				

- Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 15
   Abs. 1 Nr. 4 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) i. V. m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO)
   sowie § 15 Abs. 4 Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStEft).
- Die Steueranmeldung ist **bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Abt. Steuern, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt **einzureichen** und die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse unter Angabe des Kassenzeichens und Besteuerungszeitraumes **zu entrichten**.
- Bei **Nichtabgabe der Erklärung** können die **Besteuerungsgrundlagen** nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 b ThürKAG i. V. m. § 162 AO **geschätzt** und ein **Verspätungszuschlag** nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 a ThürKAG i. V. m. § 152 AO von bis zu 10 Prozent der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 b ThürKAG i. V. m. § 240 AO).
- Die **Steuer bemisst sich für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach der Bruttokasse, für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach Festbeträgen**. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Im Einzelnen wird auf die §§ 2, 6, 6 a und 15 VgnStEft verwiesen.
- Für die Besteuerung nach der Bruttokasse sind für jeden **Apparat Zählwerkausdrucke** für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen **mindestens** Angaben über Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie zu Ihrem Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Abt. Steuern. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter <a href="www.erfurt.de/ef114332">www.erfurt.de/ef114332</a> oder erhalten Sie bei Ihrer Stadtkämmerei, Abt. Steuern.

### 1. Besteuerung nach der Bruttokasse

Die nach der Bruttokasse berechnete und an die Stadtkasse zu entrichtende Spielgerätesteuer beträgt laut beigefügten Anlagen 1 A bis C mit formloser Zusammenstellung der Blattsummen insgesamt:

Anzahl der Anlageblätter Steue	erbetrag
	EUR

## 2. Besteuerung nach dem Festbetrag

In dem angegebenen Kalendervierteljahr waren von mir im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt die nachstehend aufgeführten Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit aufgestellt. Die **Aufstellorte** der einzelnen Apparate ergeben sich aus der **Anlage 2**.

20-04.36		
03.19		
Seite 1 von 2		
© Stadt Erfurt		

Anzahl der Apparate						
	1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt	Steuerbetrag	
Apparate nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 VgnStEft ( <b>Spielhallen</b> )					x 50 =	EUR
Apparate nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 VgnStEft ( <b>Gaststätten</b> )					x 25 =	EUR
Apparate nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 VgnStEft (Gewalt, Krieg, Sex)					x 650 =	EUR
			Gesamt		EUR	

3. Versicherung der Richtigke	eit				
Ich versichere, die Angaben in dieser Steuererklärung sowie in den Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.					
4. Zahlweise					
☐ Überweisung auf Bankverbindung					
Der Steuerbetrag (Gesamtbetrag Summe Punkt 1 nach der Bruttokasse und Punkt 2 nach dem Festbetrag) in Höhe von					
EUR					
wird bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres dieser Steuererklärung an die Stadtverwaltung Erfurt mit nachfolgender Bankverbindung überwiesen.  Kreditinstitut BIC (Int. Bankidentifikation) IBAN (Int. Kontonummer)					
	HELADEF1WEM	DE04 8205 1000 0130 0619 30			
Lastschrifteinzugsverfahren, die schriftliche Erklärung ist beigefügt bzw. liegt Ihnen bereits vor.					
Ab 01.02.2014 Änderung auf SEPA-Lastschriftverfahren: Haben Sie der Stadtkasse der Stadt Erfurt für diese Steuer eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt, behält diese bis zum schriftlichen Widerruf ihre Gültigkeit. Die Beträge werden von Ihrer bei der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (Stadtkasse) gespeicherten Bankverbindung unter Angabe der Gläuber-Identifikationsnummer DE29SKE00000003909 und des angegebenen Kassenzeichens zu den Fälligkeiten abgebucht oder auf diese überwiesen.					

# Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Unterschrift Steuerpflichtiger

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Abt. Steuern, gilt als Steuerfestsetzung. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Abt. Steuern, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt zur richten; er kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse stadtkaemmerei@erfurt.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen nicht den Anforderungen an die Schriftform. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Abt. Steuern, eingegangen ist. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d. h. durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehalten

Ort, Datum

Spielapparatesteuer-Erklärung: Jahr: Quartal Kassenzeichen: 06.